Nichtamtliche Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" (Niederschlagswassergebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 6 Anzeige und Auskunftspflicht
- § 7 Beauftragung Dritter
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. (2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zentralen Niederschlagswasserbeseitigung zur verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben u.ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstücks.
- (2) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zu 70 % als gebührenpflichtige Flächen; das gleiche gilt für Natur- und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenanteil von mindestens 25 %.
- (3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,56 EUR/m² gebührenpflichtiger Fläche.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nach Abs. 1 ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige für alle nach der Rechtsänderung entstandenen Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während eines gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht am 31.12. des Kalenderjahrs für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wurde, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt diese Anzeige, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Gebühr werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der entstandenen Benutzungsgebühr erfolgt bis spätestens zum 31.01. des auf das Kalenderjahr der Entstehung der Gebührenpflicht folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Gebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Unterschreitet der Betrag der Gebühr die Vorauszahlungen, wird der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner erstattet.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 2 werden grundsätzlich nach der gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 2 Abs. 1 und 2 berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich die gebührenpflichtige Fläche wesentlich geändert, so werden den Vorauszahlungen die feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 3, wird der endgültige Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu

dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes bzw. Rechts an einem Grundstück.

§ 7 Beauftragung Dritter

Die Stadtwerke Teterow GmbH nimmt für den Zweckverband die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt;
- § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzungshistorie:

- 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006
- 2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 09.12.2014
- 3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 20.12.2018